

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 28 "Schusterredder" **hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde hat in ihrer Sitzung am 07.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet „Schusterredder“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **20.12.2019** in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung und dem nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 durch Berichtigung angepassten Flächennutzungsplan in der Amtsverwaltung in Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, Zimmer 18 während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

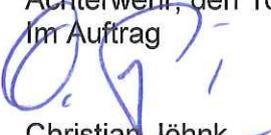
Zusätzlich wird diese Bekanntmachung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> sowie die vorgenannten Planunterlagen unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord (<https://danord.gdi-sh.de/view/BuFPlaene>) des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Achterwehr, den 10.12.2019
Im Auftrag

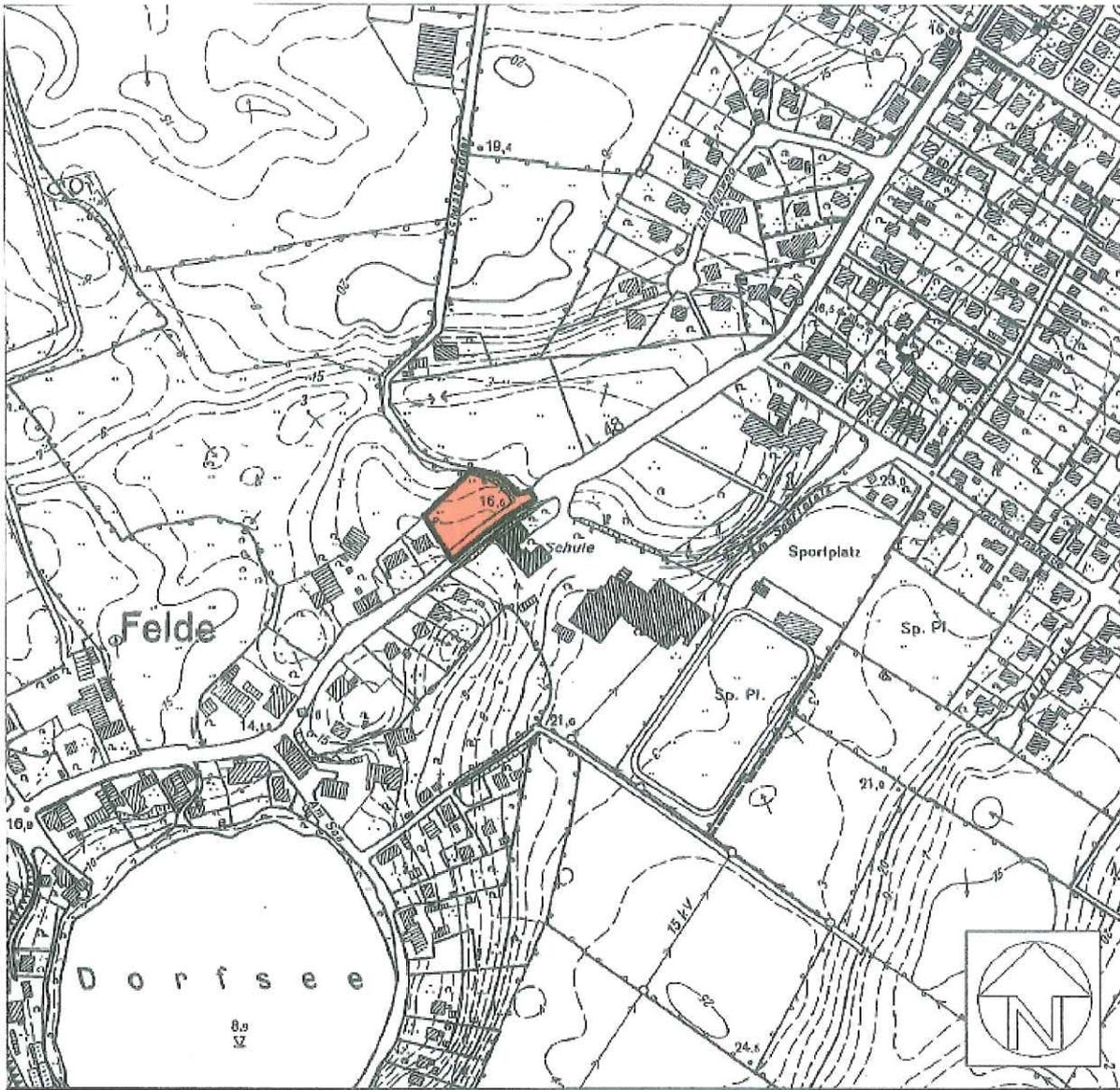

Christian Jöhnk

Anlage: Übersichtskarte



Ausgehängt am: 12.12.2019
Abzunehmen am: 20.12.2019

Lage und Umfang des Plangebietes



Übersichtskarte M = 1 : 5 000

© GeoBasis-DE/ VermGeo SH BKG